
Instandhaltung von Fenstern, Fassaden und
Außentüren -

**Wartung/Pflege & Inspektion:
Hinweise für den Vertrieb**

Ausgabe Mai 2007

Mitgliederinfo WP.01

Ersatz für WP.01 und WP.04: 1998-04

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

In Zusammenarbeit mit:

AMFT - AG Metall, Fenster, Türen Tore, Wien

BHKH - Bundesverband Holz und Kunststoff

Technische Angaben und Empfehlungen dieser
Mitgliederinfo beruhen auf dem Kenntnisstand
bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit
kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

Walter-Kolb-Str. 1-7, D-60594 Frankfurt

© VFF, Frankfurt 2007



VERBAND DER
FENSTER- UND
FASSADEN-
HERSTELLER E.V.

Inhalt

- 1 Einführung
- 2 Verpflichtung zu Wartung/Pflege und Inspektion
 - 2.1 Einzelfallbetrachtung
 - 2.2 BGB und VOB/B
 - 2.3 Landesbauordnungen
- 3 Empfehlung für den Auftragnehmer
 - 3.1 Angebotsabgabe
 - 3.2 Detailklärung
 - 3.3 Erste Teilrechnung nach Lieferung
 - 3.4 Schlussrechnung
- 4 Hinweis zu Konsequenzen aus unzureichender Wartung/Pflege und Inspektion
 - Anlage 1 Formulierungsvorschlag zum Angebot
 - Anlage 2 Musterbrief zur ersten Teilrechnung nach Lieferung
 - Anlage 3 Musterbrief zur Schlussrechnung
 - Anlage 4 Aufstellung der eingesetzten Materialien und Zulieferteile
 - Anlage 5 Musterbrief zum Verhalten bei Eingang einer Mängelrüge

1 Einführung

Diese Mitgliederinfo richtet sich an denjenigen, der Fenster, Fassaden, Außentüren und ergänzende Produkte verkauft und damit rechtliche Verpflichtungen eingeht, die auch Hinweispflichten bzgl. Wartung/Pflege und Inspektion umfassen. Das gilt für den Vertrieb an gewerbliche, öffentliche und private Auftraggeber.

Hinweispflichten bzgl. Wartung/Pflege und Inspektion

Instandhaltung (Wartung/Pflege, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung) ist grundsätzlich für alle hier behandelten Bauprodukte und Bauteile sowohl zur nachhaltigen Sicherung der Gebrauchstauglichkeit und Werthaltigkeit, als auch zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sowie zur Absicherung einer Haftung gegenüber Dritten erforderlich. Von besonderer Bedeutung sind die Teilbereiche Wartung/Pflege und Inspektion, worauf in dieser Mitgliederinfo ausführlich eingegangen wird.

Instandhaltung auch eine Haftungsfrage

Diese Mitgliederinfo empfiehlt, bereits vor Vertragsschluss nachweislich klarzustellen, dass der Auftraggeber die Verpflichtung zu Wartung/Pflege und Inspektion hat. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Zusammenhänge ausführlich erläutert.

Verpflichtungen des Auftraggebers klarstellen

2 Verpflichtung zu Wartung/Pflege und Inspektion

2.1 Einzelfallbetrachtung

Zur Klärung der Frage, ob die Verpflichtung des Auftraggebers zu Wartung/Pflege und Inspektion an den Auftragnehmer nach Übergabe (Lieferung und/oder Montage) der Bauprodukte und Bauteile übertragen worden ist, sind der zugrundeliegende Vertrag sowie etwaige ergänzende Regelwerke (z.B. Zusätzliche Vertragsbedingungen ZVB, Besondere Vertragsbedingungen BVB, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ZTV,...) auszuwerten.

Konkrete Vertragsprüfung im Einzelfall

Ist im Einzelfall für die Wartung/Pflege und Inspektion nichts Spezielles vereinbart, gelten die nachfolgenden Regelungen in den Abschnitten 2.2 und 2.3.

Verband der Fenster- und
Fassadenhersteller e.V.
Walter-Kolb-Str. 1-7
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 95 50 54 - 0
Telefax: 069 / 95 50 54 - 11

Homepage <http://www.window.de>
E-Mail: vff@window.de



VERBAND DER
FENSTER- UND
FASSADEN-
HERSTELLER E.V.